

Besonders schwerer Fall des Totschlags

BGH, 14.10.2021 – 4 StR 95/21 (LG Bochum), NStZ 2023, 162

I. Sachverhalt (verkürzt)

Der seit Jahren betäubungsmittelabhängige Angeklagte war mit dem Tatopfer an einem Drogengeschäft beteiligt. Weil er sich hierbei vom Opfer benachteiligt fühlte, schlug er mehrfach auf dieses ein. Nun entspann sich eine mehr als zweistündige Auseinandersetzung, in welcher der Täter den Geschädigten immer wieder trat, schlug und mit einer heißen Glühlampe verbrannte. Der Angeklagte handelte dabei nicht mit Tötungsvorsatz. Gegen Ende der Auseinandersetzung führte der Angeklagte aber, zusätzlich aufgebracht durch eine Verletzung seiner Hand, unter Verwendung eines schweren Lampenfußes mit Tötungsvorsatz zwei Schläge gegen die Stirn des Opfers aus. Er fesselte sodann das erkanntermaßen tödlich verletzte Opfer und forderte es auf, sein Fehlverhalten im Rahmen des Betäubungsmittelgeschäfts zuzugeben. Dabei beschimpfte und filmte er es; später durchsuchte er das Opfer erfolglos nach Geld oder Betäubungsmitteln. Der Geschädigte verstarb danach durch Verbluten infolge der ihm beigebrachten Schläge.

II. Entscheidungsgründe

Der BGH erläutert zunächst seine ständige Rechtsprechung zu § 212 Abs. 2 StGB. Der Senat führt insbesondere aus, dass die Annahme eines besonders schweren Falles des Totschlags gerade im Hinblick auf die angedrohte absolute Höchststrafe besonders hohen Anforderungen unterliege. Es genüge hierfür nicht schon die bloße Nähe der die äußere und innere Seite der Tötungstat kennzeichnenden Umstände zu gesetzlichen Mordmerkmalen. Auch soweit diese vorliege, müssten schulderhöhende Gesichtspunkte hinzukommen, die besonders gewichtig seien und das Minus, welches sich im Zurückbleiben des Tötungsdelikts hinter den Mordmerkmalen zeige, durch ein Plus an Verwerflichkeit ausgleichen. Das Vorliegen derartiger Umstände habe das Tatgericht im Rahmen einer Gesamtwürdigung von Tat und Täter zu beurteilen.

Hierbei seien allerdings die wesentlichen Strafzumessungsgründe der Tötungstat selbst zu entnehmen. Umstände des Vor- und Nachtatgeschehens könnten nur mit geringerem Gewicht und nur insoweit herangezogen werden, als sie sichere Rückschlüsse auf eine die Tatschuld steigernde besonders verwerfliche Einstellung des Täters bei der Tat zuließen. Insofern komme hier dem Verhalten des Täters vor dem Fassen eines Tötungsvorsatzes lediglich eine geringere Bedeutung zu. Soweit Begleitumstände vorlägen, die die Verwerflichkeit der Tat selbst steigerten, stünden denen aber in der Person des Angeklagten liegende strafmildernde Umstände entgegen. Das Tatgericht habe insofern rechtsfehlerfrei die Prüfung eines besonders schweren Falles des Totschlags unterlassen.

III. Problemstandort

Es geht um die Anforderungen an einen besonders schweren Fall des Totschlags.